

- 1 Die Aktivitäten der Anker Swiss AG in Sachen Personalverleih werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Diese gelten für sämtliche Offerten der Anker Swiss AG und bilden einen integrierenden Bestandteil des schriftlich vereinbarten Personalüberlassungsvertrags (Ziff. 2).
- 2 Die Anker Swiss AG erstellt einen schriftlichen Verleihvertrag gemäss den mit dem Kunden vereinbarten besonderen Bedingungen und stellt diesen dem Kunden zur Gegenzeichnung zu. Handschriftliche Änderungen des Kunden an den vereinbarten besonderen Bedingungen werden von der Anker Swiss AG nicht akzeptiert und die Anker Swiss AG behält sich diesfalls vor, das Vertragsverhältnis sofort fristlos zu kündigen. Die besonderen Bedingungen gelten nur während der Dauer des vereinbarten Einsatzes.
Das Vertragsverhältnis endet automatisch nach Ablauf der Dauer, für die unser Angestellter beansprucht wurde. Ist diese Dauer unbestimmt, so kann jede Partei das Vertragsverhältnis unter Einhaltung folgender Fristen kündigen:
 - 2 Arbeitstage in den ersten 3 Monaten
 - 7 Tage ab dem 4. bis 6 Monat bei ununterbrochenem Einsatz
 - 1 Monat ab dem siebten Monat des ununterbrochenen Einsatzes
 Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Verleihvertrag Die Kündigung kann auf einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen.
Wir behalten uns das Recht vor, einen Angestellten durch einen anderen mit gleichwertig befundenen Qualifikationen zu ersetzen, bzw. einen anderen Angestellten an Stelle des ursprünglich vorgesehenen einzusetzen. Bei einem Wechsel des Angestellten wird ein neuer Verleihvertrag ausgestellt. Bei Zahlungsverzug des Kunden mit unseren Rechnungen im Sinne von Ziff. 11 steht uns das Recht zu, das Vertragsverhältnis sofort fristlos zu kündigen.
- 3 Der unserem Kunden zur Verfügung gestellte Angestellte hat mit unserer Organisation einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, welcher seine Rechte und Pflichten uns und unserem Kunden gegenüber regelt; er steht somit zum Kunden in keinem Vertragsverhältnis. Demzufolge hat unser Angestellter sämtliche Fragen, welche das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, direkt an uns zu richten. Falls unser Kunde während der Dauer des Einsatzes den im Verleihvertrag vermerkten Einsatzort unseres Angestellten ändert, ist er verpflichtet, uns darüber in jedem Fall bereits im Voraus direkt und unverzüglich zu informieren, damit wir den Arbeitsvertrag mit unserem Angestellten und den Verleihvertrag den neuen Verhältnissen anpassen können (GAVBestimmungen betr. Lohn, Spesen und Arbeitsbewilligung). Falls der Kunde diese Meldung zu spät oder nicht erstattet, haftet er für alle Lohnnachzahlungen und verpflichtet sich, uns die Lohnnachzahlungen multipliziert mit dem Faktor 1.5 zu ersetzen, individuelle Vereinbarungen vorbehalten.
- 4 Gemäss den uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen muss sich unser Angestellter im Hinblick auf die Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten strengstens an die Anweisungen unseres Kunden halten. Er hat seine Arbeit sorgfältig, gewissenhaft und gemäss den Vorschriften seines Berufes auszuführen. Er ist ausserdem verpflichtet, sich nach der Betriebsordnung des Kunden zu richten. Unser Angestellter ist vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Laufe seines Einsatzes beim Kunden zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- 5 Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen gemäss EKAS Richtlinien 6508 vom 1.1.2000 zu treffen, dass unser Mitarbeiter die berufsspezifischen und speziell die in seinem Arbeitsbereich relevanten Sicherheitsmassnahmen und Gefahren kennt und die Schutzmassnahmen eingehalten werden. Bei Anstellung von Berufsschauffeuren wird der Kunde darauf hingewiesen, dass wir unserem Mitarbeiter ein Arbeitsbuch abgegeben und ihn zur Führung desselben aufgefordert haben. Der Kunde verpflichtet sich, die Führung dieses Arbeitsbuches zu kontrollieren.
- 6 Der Kunde hat sich von Anfang an zu überzeugen, ob der überlassene Angestellte seinen Anforderungen entspricht und fähig ist, die ihm anvertrauten Aufgaben zu erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Kunde das Recht, ihn während der ersten acht Stunden des Einsatzes an uns zurückzuweisen, ohne dass ihm daraus eine finanzielle Verpflichtung erwächst (ausser den geleisteten Arbeitsstunden).
- 7 Unser Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes betreffend Überzeit. Darunter wird jede Arbeitszeit verstanden, welche über die gesetzlichen Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Das gleiche gilt für alle anderen bewilligungspflichtigen Abweichungen. Unser Angestellter darf nur Überzeit leisten, wenn der Kunde vorher das Einverständnis unseres Angestellten, das unsere und dasjenige der zuständigen Amtsstelle erhalten hat.
- 8 Überstunden sind solche, welche über die geltende Normalarbeitszeit hinaus im Kundenbetrieb geleistet werden. Sie werden mit einem Zuschlag von 25 % fakturiert. Als Berechnungsgrundlage gilt der Stundentarif, den Anker Swiss AG mit dem Kunden im Verleihvertrag vereinbart hat. Dem Kunden ist bewusst, dass die Überstundenberechnung im Personalverleih von denjenigen bei Festanstellungen abweichen kann. Er anerkennt seine Pflicht zur Bezahlung des Zuschlages, sobald Anker Swiss AG verpflichtet ist, dem Angestellten den Zuschlag zu bezahlen.
- 9 Der Temporärmitarbeiter genießt absolutes Vertrauen von Anker Swiss AG. Anker Swiss AG haftet jedoch nicht für seine Arbeitsleistung, sondern nur für seine generelle Eignung für die verlangte Arbeit. Anker Swiss AG lehnt insbesondere jede Haftung ab in Fällen, in denen der Mitarbeiter mit Geld, Wertpapieren, delikater oder wertvoller Ware zu tun hat, bei Diebstahl oder bei Beschädigungen von Installationen, Material oder Maschinen des Einsatzbetriebes. Gegenüber Drittpersonen haftet der Einsatzbetrieb für den Temporärmitarbeiter (Art. 55 und 101 OR). Verursacht der Temporärmitarbeiter einen Unfall mit einem Firmenfahrzeug des Einsatzbetriebes, lehnt Anker Swiss AG ebenfalls jegliche Haftung sowohl für Körperverletzungen als auch für Schäden am Material des Einsatzbetriebes, dessen Personal oder Drittpersonen ab. Es obliegt also dem Einsatzbetrieb, die notwendigen Versicherungen zur Deckung dieser verschiedenen Risiken abzuschliessen. Der Einsatzbetrieb verzichtet darauf, gegenüber den Rechnungen von Anker Swiss AG Forderungen jeglicher Art zur Verrechnung zu bringen (Art. 126 OR).
- 10 Der Kunde ist verpflichtet, unseren Angestellten mindestens im Umfang der im Verleihvertrag vereinbarten Arbeitszeit einzusetzen. Ende Woche oder auf Wunsch täglich, legt unser Angestellter dem Kunden einen Präsenzstundenrapport vor, den der Kunde nach Kontrolle mit Stempel und Unterschrift versehen muss. Anker Swiss AG verrechnet dem Kunden die im Verleihvertrag vereinbarte Arbeitszeit, allfällige Überstunden und gegebenenfalls die Reisezeit sowie andere im Voraus vereinbarte Spesen. Die Überstunden müssen auf dem Wochenrapport klar erkennbar sein und müssen vom Kunden unterzeichnet werden. Sofern der Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag untersteht, gelten dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen auch für den Arbeitnehmer. Der vom Kunden unterzeichnete Präsenzstundenrapport berechtigt, gemäss den vereinbarten und im Verleihvertrag aufgeführten Bedingungen, Rechnung zu stellen. (Ziff. 2)
- 11 Unsere Rechnungen werden wöchentlich erstellt und dem Kunden gesandt. Die entsprechenden Beträge enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen und sind deshalb netto und ohne Skonto innert 10 Tagen zu zahlen. Unsere Angestellten sind nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen. Bei Nichtbezahlung innert der genannten Frist steht uns das Recht zu, das Vertragsverhältnis sofort fristlos zu kündigen. (vgl. Ziff 2)
- 12 Alle dem Arbeitgeber obliegenden gesetzlichen und sozialen Abgaben wie AHV, IV, EO, ALV etc. sowie alle Lohnnebenleistungen wie Kinderzulagen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, pro rata 13. Monatslohn und allfällige Lohnausfallentschädigungen bei Krankheit oder Unfall, werden inkl. sämtlicher administrativer Kosten durch die Anker Swiss AG getragen. Die Ausgaben für Transport und Verpflegung können, gemäss vorgängiger Übereinkunft, mit dem Temporärmitarbeiter direkt abgerechnet werden.
- 13 Beschliesst der Einsatzbetrieb, einen von Anker Swiss AG verliehenen Temporärmitarbeiter anzustellen, dann ist dies unter Berücksichtigung folgender Bedingungen möglich:
 - kostenlos, wenn die Anstellung erfolgt, nachdem der Temporärmitarbeiter einen ununterbrochenen Einsatz von mindestens drei Monaten ausgeführt hat oder der Übertritt in den Einsatzbetrieb mehr als drei Monate nach Ende dieses Einsatzes erfolgt.
 - gegen Honorar, wenn die Anstellung erfolgt, nachdem der Temporärmitarbeiter einen Einsatz von weniger als drei Monaten ausgeführt hat und er weniger als drei Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt. In diesem Fall schuldet der Einsatzbetrieb der Anker Swiss AG eine Entschädigung welche dem Betrag entspricht, den der Einsatzbetrieb der Anker Swiss AG bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand und Gewinn zu bezahlen hätte. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn rechnet die Anker Swiss AG dem Einsatzbetrieb an (Art. 22 Abs. 4 AVG).
- 14 Die Parteien vereinbaren den Sitz der Anker Swiss AG als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Verleihvertrag. Anker Swiss AG hat überdies das Recht, wahlweise das Gericht am Sitz des Kunden oder das Gericht am Ort einer der Zweigniederlassungen der Anker Swiss AG anzurufen.